



Unterrichtung 20/93

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur nachhaltigen Finanzierung von Maßnahmen der grün-blauen Infrastruktur

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur.

Zuständige Ausschüsse: Umwelt- und Agrarausschuss, Finanzausschuss, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt
und Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
24105 Kiel

Der Minister

Per E-Mail an: Parlamentsdienst@landtag.ltsh.de

03. August 2023

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur nachhaltigen Finanzierung von Maßnahmen der grün-blauen Infrastruktur

Sehr geehrter Frau Landtagspräsidentin,

den beiliegenden Entwurf des oben genannten Gesetzes übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden, d.h. den kommunalen Landesverbänden, zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Goldschmidt

Anlagen

- Gesetzentwurf



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt
und Natur

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur nach-
haltigen Finanzierung von Maßnahmen der grün-blauen Infrastruktur**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur nachhaltigen Finanzierung von Maßnahmen der grün-blauen Infrastruktur

A. Problem

Auf Grundlage der Erklärung über gemeinsame Eckpunkte der Freien und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein für die künftige Verbringung von Sedimenten bei der Tonne E3 vom 5. April 2023 ist beabsichtigt, die erwarteten Zahlungen für die Verbringung von Sediment in Gebiete Schleswig-Holsteins in einem neu zu schaffenden Sondervermögen zu vereinnahmen. Mit Hilfe dieses Sondervermögens sollen Vorhaben im Rahmen der bisherigen Zweckbestimmung für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und der grün-blauen Infrastruktur, insbesondere der Biodiversitätsstrategie SH, finanziert werden.

Zur effizienten Maßnahmenumsetzung und Erhaltung der jeweiligen Ziele bedarf es möglicherweise eines erheblichen zusätzlichen Personalaufwandes. Die Finanzierung der dadurch entstehenden Personalkosten soll ebenfalls aus dem Sondervermögen erfolgen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf über die Errichtung eines Sondervermögens zur nachhaltigen Finanzierung von Maßnahmen der grün-blauen Infrastruktur wird das existenzielle Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie der nachhaltigen Sicherstellung unserer Lebensgrundlagen unterstützt, in dem aus dem Sondervermögen Vorhaben für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und der grün-blauen Infrastruktur unterstützt werden sollen.

Die Vorzüge des Instrumentes Sondervermögen, wozu Verlässlichkeit, Planbarkeit von Projekten und eine von Haushaltszwängen unabhängige Finanzierung gehören, werden dabei effizient zur nachhaltigen und flexiblen Sicherstellung der Finanzierung der Projekte genutzt.

Der Einsatz finanzieller Mittel des Sondervermögens für die Finanzierung personeller Mittel wird dem Zweck des Sondervermögens zugeordnet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch den Vollzug dieses Gesetzes entstehen dem Land keine unmittelbaren (Mehr-) Kosten. Die Speisung des Sondervermögens erfolgt durch die freiwilligen Zahlungen der Freien und Hansestadt Hamburgs entsprechend der gemeinsamen Eckpunkte Hamburgs und Schleswig-Holsteins für die künftige Verbringung von Sedimenten bei der Tonne E3.

Kosten, die durch die Verwaltung des Sondervermögens entstehen, werden in erster Linie aus den Zinserträgen des Sondervermögens gedeckt. Darüber hinaus entstehende Verwaltungskosten werden aus den Mitteln des Sondervermögens finanziert.

2. Verwaltungsaufwand

Durch den Vollzug des Gesetzes entsteht ein aus der Errichtung, Verwaltung und Abwicklung des Sondervermögens resultierender fachlicher und verwaltungsmäßiger Aufwand, der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen abgedeckt wird.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Entfällt.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Anlass für die Schaffung des Sondervermögens ist die Erklärung der Freien und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit dem Elbsedimentmanagement Zahlungen in ein neu zu schaffendes Sondervermögen zu leisten.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Landtag wird zeitgleich mit der Einleitung der Verbandsanhörung über den Gesetzentwurf unterrichtet werden.

H. Federführung

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur nachhaltigen Finanzierung von Maßnahmen der grün-blauen Infrastruktur

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Sondervermögen zur nachhaltigen Finanzierung von Maßnahmen der grün-blauen Infrastruktur“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

- (1) Das Sondervermögen dient der nachhaltigen Finanzierung von Vorhaben für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und der grün-blauen Infrastruktur, insbesondere der Biodiversitätsstrategie. Die Vorhaben sollen wegen des dortigen Eingriffs in den Natur- und Wasserhaushalt insbesondere an der Westküste umgesetzt werden.
- (2) Konkret dienen die Mittel der Finanzierung folgender Bereiche:
 1. Maßnahmen im Bereich der „grün-blauen Infrastruktur“, insbesondere:
 - a) Ausbau und Aufwertung des Biotopverbundes,
 - b) Ausgestaltung einer naturschutzorientierten Meeresnutzung, insbesondere Maßnahmen der schutzgebietsverträglicheren Ausgestaltung der Krabben- und Küstenfischerei,
 - c) Stärkung des Nationalparks,
 - d) Entwicklung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Strategie „Kurs Natur 2030“, einschließlich der Maßnahmen zur Landnutzung und Fischerei,
 - e) ökologische Weiterentwicklung von Häfen.
 2. Umsetzung von Drittmittelprojekten im Sinne der Nummer 1.
- (3) Aus dem Sondervermögen sollen neben den Verwaltungsausgaben auch diejenigen Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen stehen, finanziert werden. Dies umfasst auch die Finanzierung der Bereitstellung personeller Kapazitäten.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 4

Verwaltung

- (1) Das Sondervermögen wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung gemäß § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549), im Auftrag des für Naturschutz zuständigen Ministeriums verwaltet.
- (2) Das für Naturschutz zuständige Ministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens darzustellen sind. Diese Aufgabe kann im Rahmen der Vereinbarung gemäß Absatz 1 an die Investitionsbank Schleswig-Holstein übertragen werden. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.
- (3) Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres erstellt das für Naturschutz zuständige Ministerium eine Jahresrechnung für das Sondervermögen, in der der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. Die Jahresrechnung wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt. Diese Aufgabe kann im Rahmen der Vereinbarung gemäß Absatz 1 an die Investitionsbank Schleswig-Holstein übertragen werden.

§ 5

Finanzierung

- (1) Dem Sondervermögen werden Einnahmen aus Zahlungen der Freien und Hansestadt Hamburg für die Verbringung von Elbsediment in Gebiete Schleswig-Holsteins zugeführt.
- (2) Erträge aus der verzinslichen Anlage der Mittel, Vergütungen aus der Finanzierung der Projekte sowie Rückflüsse aus den Projekten fließen dem Sondervermögen zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrags oder der Aufgabenübertragungsverträge benötigt werden.

§ 6

Auflösung

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn die vorhandenen Mittel vollständig ausgezahlt und keine Rückflüsse mehr zu erwarten sind. Eine vorzeitige Auflösung des Sondervermögens ist nur durch Gesetz möglich. Ein verbleibendes Vermögen fällt dem Landeshaushalt zu.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Tobias Goldschmidt
Minister für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Anlass für das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur nachhaltigen Finanzierung von Maßnahmen der grün-blauen Infrastruktur sind die gemeinsamen Eckpunkte Hamburgs und Schleswig-Holsteins für die künftige Verbringung von Sedimenten bei der Tonne E3 vom 5. April 2023, in welchen sich Hamburg bereit erklärt, je t (TS) Baggergut einen Beitrag von zukünftig fünf Euro in ein vom schleswig-holsteinischen Landtag eingerichtetes Sondervermögen zu überweisen. Die künftige Zahlungen Hamburgs unterstützen Vorhaben im Rahmen der bisherigen Zweckbestimmung, also für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und der grün-blauen Infrastruktur, insbesondere Maßnahmen zur Biodiversitätsstrategie.

Die grün-blaue Infrastruktur definiert das Netzwerk natürlicher und naturnaher Hauptlebensräume in Schleswig-Holstein. Die qualitative und quantitative Ausstattung sowie die ökologisch funktionale Vernetzung dieser Lebensräume untereinander, sind entscheidend für den Erhalt der Lebensgrundlagen.

Die grün-blaue Infrastruktur verfolgt dabei die Zielsetzung des Schutzes des Zustands von Ökosystemen und Biodiversität, der Verbesserung von Ökosystemfunktionen und Förderung von Ökosystemleistungen, sowie eines nachhaltigen Flächen- und Gewässermanagements.

Mit dem Gesetz werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, die Einnahmen, die auf Basis der gemeinsamen Eckpunkte durch die Freie und Hansestadt Hamburg an Schleswig-Holstein geleistet werden, effizient und gleichwohl nachhaltig einzusetzen. Das existenzielle Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie der nachhaltigen Sicherstellung unserer Lebensgrundlagen wird auf diesem Wege in vielversprechender Weise verfolgt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 regelt die Errichtung und den Titel des Sondervermögens.

Zu § 2:

§ 2 definiert die Zwecke des Sondervermögens. Absatz 1 schreibt zunächst den allgemeinen Zweck fest, unter Absatz 2 folgt sodann eine Auflistung konkreter Maßnahmen.

Der Zweck des Sondervermögens unterstützt das existenzielle Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie der nachhaltigen Sicherstellung unserer Lebensgrundlagen. Die Zweckbestimmung entspricht außerdem dem Ziel, freiwillige, an die verbrachte Sedimentmenge gebundene Zahlungen, Hamburgs an Schleswig-Holstein

(sog. Sedimenttaler) in einem Sondervermögen zu vereinnahmen, aus welchem Vorhaben im Rahmen der bisherigen Zweckbestimmung für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und der grün-blauen Infrastruktur, insbesondere der Biodiversitätsstrategie, finanziert werden. Die Biodiversitätsstrategie ist als Landesstrategie zur Sicherung der biologischen Vielfalt (Kurs Natur 2030) im Herbst 2021 vom Kabinett zur Umsetzung beschlossen und im Landtag vorgestellt worden (Drs. 19/3266).

Die Vorhaben sollen wegen des Eingriffs in den Natur- und Wasserhaushalt an der Westküste insbesondere dort umgesetzt werden. Zu den Vorhaben der grün-blauen Infrastruktur zählen insbesondere auch die in der Biodiversitätsstrategie verankerten Maßnahmen der Landnutzung und Fischerei. Zur Ausgestaltung einer naturschutzorientierten Meeresnutzung gehören im Sinne des Erhalts einer regionalen, traditionellen Krabbenfischerei auch Maßnahmen, um zu einer schutzgebietsverträglicheren Ausgestaltung der Krabbenfischerei zu kommen.

Zudem sehen auch die gemeinsamen Eckpunkte Hamburgs und Schleswig-Holsteins für die künftige Verbringung von Sedimenten bei der Tonne E3 vom 5. April 2023 die Unterstützung von Vorhaben im Rahmen der bisherigen Zweckbestimmung, also für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und der grün-blauen Infrastruktur, insbesondere Maßnahmen zur Biodiversitätsstrategie, vor.

Die schleswig-holsteinischen Häfen spielen eine wichtige Rolle beim Eintrag von Schadstoffen in den Wasserhaushalt und Emissionen in die Luft. Um hier eine Vorreiterrolle zum Schutz der Meere einnehmen zu können, sollen Mittel aus dem Sondervermögen auch für diese Maßnahmen über die Biodiversitätsstrategie hinaus zur Verfügung gestellt werden. Grundlage dafür muss ein nachhaltiges Hafentwicklungs-konzept mit einem konkreten Zeit- und Maßnahmenplan für ökologische Vorhaben sein, wie beispielsweise:

- Landstromanlagen
- Anlagen Zurverfügungstellung alternativer Kraftstoffe
- Abfall-Aufnahmeanlagen
- Bilgenwasserabgabestationen
- Anpassungsmaßnahmen für die Schifffahrt zur Emissionsminderung
- Hafeninfrastruktur, soweit diese den Umwelttourismus und die Umweltbildung zu fördern geeignet ist
- Verkehrsanbindungen der Häfen an das Schienennetz.

Das für die Häfen zuständige Ministerium stimmt mit dem für Natur- und Gewässerschutz zuständigen Ministerium einen Zeit- und Maßnahmenplan für die Umsetzung von Vorhaben nach § 2 e ab und wird entsprechend in der Mittelverwendung berücksichtigt.

Bei der konkreten Aufteilung der Sachmittel des Sondervermögens nach § 2 Abs. 2 und der Personalkosten nach § 2 Abs. 3 wird der Schwerpunktsetzung und fachlichen Priorisierung aus der Biodiversitätsstrategie Kurs Natur 2030 gefolgt.

Die Aufteilung erfolgt im Vorfeld des Haushaltsaufstellungsverfahrens im Einvernehmen mit den für die in § 2 Abs. 2 a bis d genannten Themenbereiche zuständigen Ressorts.

Unter Absatz 3 wird anschließend geregelt, dass neben den allgemeinen Verwaltungskosten auch die Kosten für die Bereitstellung personeller Kapazitäten zur Umsetzung der Projekte entsprechend der Zweckbestimmung finanziert werden können.

Zu § 3:

§ 3 regelt die Rechtsstellung des Sondervermögens. Da das Sondervermögen zweckgebunden der Finanzierung von Maßnahmen dient, ist es vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

Zu § 4:

Absatz 1 bestimmt an welcher Stelle die Verwaltung des Sondervermögens für dieses ressortiert. Wie bei der Verwaltung von Sondervermögen des Landes üblich, wird diese auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein übertragen. Dabei handelt es sich um die treuhänderische Verwaltung der Mittel des Sondervermögens, die das finanzielle Management des Sondervermögens durch verzinsliche Anlage zu marktüblichen Konditionen umfasst. Darüber hinaus legen Absatz 2 und 3 fest, wie den haushaltsrechtlichen Vorgaben für das Sondervermögen Genüge getan wird.

Zu § 5:

§ 5 regelt die Finanzierung des Sondervermögens. Dem Sondervermögen werden Einnahmen aus freiwilligen Zahlungen Hamburgs für die Verbringung von Sediment entsprechend der gemeinsamen Eckpunkte Hamburgs und Schleswig-Holsteins für die künftige Verbringung von Sedimenten bei der Tonne E3 zugeführt. Konkret erklärt sich Hamburg darin bereit, je t (TS) Baggergut einen Beitrag von zukünftig 5 Euro in ein vom schleswig-holsteinischen Landtag eingerichtetes Sondervermögen zu überweisen. Sollte der Bund im Rahmen der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe einen Solidarfonds zur Sanierung von Elbsedimenten einrichten, wird 1 von 5 Euro pro t (TS) in diesen Solidarfonds als gemeinsamer Beitrags Hamburgs und Schleswig-Holstein fließen. In diesem Fall wird sich der Zufluss aus der Zahlung Hamburgs in das Sondervermögen auf 4 Euro je t (TS) Baggergut reduzieren.

Zu § 6:

§ 6 bestimmt die Auflösung des Sondervermögens sowie die Voraussetzungen, die hierfür erfüllt sein müssen.

Zu § 7

§ 7 setzt den Termin des Inkrafttretens fest.